

Stellungnahme der wohnungswirtschaftlichen Verbände zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG)

Hamburg, 24. März 2023

Die wohnungswirtschaftlichen Verbände in Hamburg bedanken sich für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Verbändebeteiligung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) Stellung zu nehmen.

Bekennnis der wohnungswirtschaftlichen Verbände in Hamburg

Die wohnungswirtschaftlichen Verbände in Hamburg werben bei ihren Mitgliedern dafür, Klimaschutz sowie Energie- und Wärmewende nach Kräften voranzutreiben. Dieses Bekenntnis ist in der Vereinbarung des Hamburger Bündnis für das Wohnen dokumentiert. Die vielfältigen Aufgaben der Wohnungswirtschaft – Neubau, energetische Modernisierung und Treibhausgasminderung, altersgerechter Umbau, Quartiersentwicklung, Mobilitätswende, Stadtumbau und Digitalisierung – müssen einen politischen und rechtlichen Umsetzungsrahmen erhalten, der es erlaubt, all dies zu bewältigen, ohne die Mieter, die privaten Grundeigentümer oder die Wohnungsunternehmen zu überfordern.

Hintergrund

Die Novelle des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) in der vom Hamburger Senat am 14. Februar 2023 beschlossenen Entwurfsfassung sieht eine inhaltliche Weiterentwicklung und Anpassung der bisherigen Regelungen an die Vorgaben des Bundes sowie eine gesetzliche Festschreibung der neuen Hamburger Klimaziele vor.

Die wohnungswirtschaftlichen Verbände sind vor allem von den gebäudebezogenen Vorschriften der §§ 13, 16, 16a, 17 HmbKliSchG-E betroffen, zu denen unter Ziffer I. Stellung genommen werden soll.

Unter Ziffer II. folgt die Stellungnahme zu weiteren relevanten Inhalten des Gesetzesentwurfs und unter Ziffer III. folgen allgemeine Anmerkungen.

I. Gebäudebezogene Vorschriften

Zu § 13 Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand

- Auch wenn bauliche Maßnahmen im Vergleich zu mechanischen Anlagen während der Betriebsphase vermutlich weniger Energie benötigen, bleibt doch die Frage zu beantworten, wie die Ökobilanz im Vergleich ausfällt, da auch für die baulichen Maßnahmen Material, Transportwege, Geräte etc. benötigt werden. Die Frage, wer die Vorteilhaftigkeit der baulichen Umset-

zung gegenüber einer mechanischen Anlage bewerten soll und ob im Vorwege eine Untersuchung der ökobilanziellen Auswirkungen beider Varianten vorgenommen wurde, konnte in der mündlichen Anhörung nicht beantwortet werden.

- Weiter bleibt unklar, wie insbesondere private Vermieter, Wohnungseigentümer und selbstnutzende Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern in die Lage versetzt werden sollen, die alternativen Maßnahmen zum Einbau einer Klimaanlage im Hinblick auf die oben genannten Kriterien zu überprüfen und nachzuweisen.
- Die genannten baulichen Maßnahmen führen jeweils zu einer Abdunklung der Wohnräume, die durch wiederum energieverbrauchende Beleuchtung ausgeglichen werden muss.
- Die Prüf- und Nachweispflicht wird zu weiterem Verfahrensaufwand und Kostenauftrieb für Eigentümer führen und konterkariert damit die Bemühungen zur Kostenreduzierung im Wohnungsbau.
- Wegen der zahlreichen Detailfragen im Hinblick auf den Nachweis der Wirtschaftlichkeit, medizinischer Erfordernisse sowie ökologischer und ökonomischer Vorteilhaftigkeit wird für eine Stellungnahme die geplante Rechtsverordnung zu den Umsetzungsdetails dieses Paragraphen benötigt. Eine sachgerechte abschließende Stellungnahme allein aufgrund des vorgelegten Gesetzestextes ist uns nicht möglich.

Zu § 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern

- Wir begrüßen, dass trotz der Verpflichtung im HmbKliSchG eine Förderung der geforderten Maßnahmen erfolgen darf.
- Da aus technischer Sicht in der Regel Einschränkungen für die Nutzung der gesamten Dachfläche bestehen (Vorgaben der DGUV für Dacharbeiten (freizuhalten Bereiche), Rinnenbereich, Abstand vom Nachbargebäude, vorhandene Durchdringungen, Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dachgauben, andere Nutzungen, Vorgaben aus städtebaulichen Erhaltungsverordnungen zu PV-Anlagen, ...) schlagen wir vor, die Bruttodachfläche, durch die Nettodachfläche (tatsächlich nutzbare Fläche) als Bezugsgröße zu ersetzen.
- Um die Entscheidungsfreiheit des Grundstückseigentümers nicht unangemessen einzuschränken, muss die Pflicht entfallen, wenn auf der prinzipiell geeigneten Fläche eine andere Nutzung vorgesehen ist – beispielsweise ein gemeinschaftlicher Dachgarten für Nutzer, eine Kinderspielfläche oder die Aufstellung einer Mobilfunk-Antenne.
- Auch in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung wird – anders als in der aktuell geltenden Fassung – hinsichtlich der Verpflichtung ab einer bestimmten Dachfläche (50m²) auf die Nettodachfläche abzustellen sein. Nach Rückmeldungen aus der Baupraxis wird eine Belegung von 30% der Bruttodachfläche eines typischen Hamburger Daches aufgrund der zahlreichen nicht nutzbaren Bereiche nicht zu erzielen sein.
- Wegen der in der Praxis aufgetretenen Einschränkungen, die sich aus der verpflichtenden Kombination von Gründach und PV ergeben, plädieren wir für ein höheres Maß an Flexibilität für den Eigentümer im Einzelfall.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden sollte die Nutzung der Dächer zur Erzeugung von erneuerbarem Strom grundsätzlich begrüßt werden. Etwasige Auflagen zur Ausführung der PV-Anlagen sollten verhältnismäßig sein und nicht grundsätzlich zum Ausschluss aufgrund der Wirtschaftlichkeit führen. Eine grundsätzliche PV-Strategie auf denkmalgeschützten Gebäuden sollte seitens des Denkmalschutzamtes übergeordnet und im Dialog mit den Stakeholdern entwickelt werden.

- Wegen der zahlreichen Detailfragen im Hinblick auf den Nachweis der Wirtschaftlichkeit und technischen Unmöglichkeit sowie auf die möglichen Ausnahmen, wird für eine Stellungnahme die geplante Rechtsverordnung zu den Umsetzungsdetails dieses Paragraphen benötigt. Eine sachgerechte abschließende Stellungnahme allein aufgrund des vorgelegten Gesetzestextes ist uns nicht möglich.

Zu § 16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

- Die Berücksichtigung der möglichen Verschattung durch auf Parkflächen zu pflanzende Bäume oder nachträglich errichtete Hochbauten muss in der Rechtsverordnung entsprechend geregelt werden.
- Falls bei der obligatorischen Errichtung von Überdachungen über Stellplätzen die Einhaltung der Abstandsflächen von Nachbargebäuden berührt ist, muss der Umgang damit ebenfalls in der Rechtsverordnung geregelt werden.
- Wegen der zahlreichen Detailfragen im Hinblick auf den Nachweis bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unvertretbarkeit sowie bei unbilliger Härte wird für eine Stellungnahme die geplante Rechtsverordnung zu den Umsetzungsdetails dieses Paragraphen benötigt. Eine sachgerechte abschließende Stellungnahme allein aufgrund des vorgelegten Gesetzestextes ist uns nicht möglich.

Zu § 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

- Generell besteht eine große Unsicherheit hinsichtlich dieser Pflicht, da zeitgleich auf Bundesebene eine mehr oder weniger gleichlautende Verpflichtung für die GEG-Novelle 2024 diskutiert wird. Diesbezüglich bleibt völlig unklar, wie die Inhalte des § 17 sich verändern würden, falls das GEG ab 1.1.24 die gleiche Verpflichtung enthält.
- Wir begrüßen, dass trotz der Verpflichtung im HmbKliSchG eine Förderung der geforderten Maßnahmen erfolgen darf. Insbesondere auch dann, wenn der Bund eine gleichlautende Verpflichtung bereits zu einem früheren Zeitpunkt einführt. Die Anforderungen an 65 % EE sind sehr hoch. Dies führt zu einer erheblichen zusätzlichen Kostenbelastung der Eigentümer und in Folge auch der Mieter, die es abzufedern gilt. Eine auskömmliche Förderung ist daher unerlässlich.
- Die Verpflichtung in Absatz 1 muss der Klarheit halber wie bisher ergänzt werden um die Ausnahme von wohnungsweisen Einzelheizungen (Gas-Etagen-Heizung, Nachtspeicherheizung, Ofenheizung).
- Zur Umsetzung möglicher Maßnahmen in der Wohnung ist in das Gesetz eine mietrechtliche Duldungspflicht aufzunehmen, die dem Vermieter den Zugang zur Wohnung ermöglicht, sofern nicht die einschlägigen Regelungen des BGB ausreichen.
- Der Wärmeoutput von Wärmepumpen wird als erneuerbar angesehen. Ist danach der Graustrom aus dem Stromnetz gleichwertig zu (selbsterzeugtem) PV-Strom oder zertifiziertem Grünstrom aus dem Netz? Werden also alle Stromarten mit 0 g CO₂/kWh angesetzt?
- Die angestrebte Effizienz von Wärmepumpen im Gebäudebestand erfordert (auch laut der Expertise des Fraunhofer ISE) in manchen Fällen eine Entkopplung von Wärmeerzeugung und Trinkwarmwasserbereitung. Bei umfassenden Modernisierungen mit Wärmepumpen-Technik kann sogar ein Rückbau der zentralen Warmwasserversorgung notwendig sein, wenn bestehende Speicherladesysteme aus hygienischen Gründen nicht mehr genutzt werden können. Durch die für die TWW-Hygiene dauerhaft benötigte hohe Systemtemperatur kann die Effizienz

der Wärmepumpen deutlich verringert werden. Deshalb bitten wir darum, auch in öffentlich geförderten Gebäuden den Einsatz elektronisch geregelter Durchlauferhitzer für die TWW-Bereitung zuzulassen.

- Darüber hinaus würden wir sehr begrüßen, wenn sich die FHH im Bund für eine schnelle Novellierung der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf die Legitimierung von Ultrafiltration in Trinkwassersystemen ohne verschärfte Untersuchungsintervalle einsetzt, damit diese in die allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen wird. Die Einsparpotentiale durch die hygienisch einwandfreie Absenkung der Trinkwassertemperatur wären erheblich und würden eine uneingeschränkte Nutzung der von Wärmepumpen mit hoher Effizienz bereitgestellten Systemtemperaturen ermöglichen.
- In bestimmten Altbauten, besonders bei Doppel- und Reihenhäusern, wird die 65 % EE-Pflicht möglicherweise nicht zu erfüllen sein. Eine reine Wärmepumpen-Lösung ist technisch kaum möglich ohne die vollständige Dämmung der Gebäudehülle und/oder Vergrößerung der Heizflächen. Die entstehenden Kosten bzw. notwendigen Mieterhöhungen würden die betroffenen Bewohner maßlos überfordern. Für diese Gebäude müssen in der geplanten Rechtsverordnung klare Ausnahmen definiert werden.
- In vielen dieser älteren Bestandsobjekte wird der Einsatz von Wärmepumpen im Betrieb aufgrund von nicht ausreichend großen Heizflächen nicht effizient und sozialverträglich möglich sein. Und schon gar nicht in Kombination mit der Warmwasseraufbereitung. Das führt dazu, dass die Beheizung nur durch erhebliche zusätzliche Nutzung von Strom aus dem Netz erfolgt und das Heizen für die Nutzer extrem verteuert. Sollte mit der Regelung beabsichtigt sein, dass bei den alten Beständen auch das gesamte Rohrsystem inkl. der Heizkörper erneuert wird, wird die Machbarkeit und somit letztendlich die Akzeptanz wohl sehr gering sein.
- Im Hinblick auf eine mögliche Übergangsfrist bleibt unklar, welche Optionen zur Beheizung des Gebäudes und zur Warmwasserbereitung überhaupt in dieser Zeit möglich sein sollen. Aus der aktuellen Erfahrung erscheint die Übergangsfrist von 18 Monaten zu kurz. Wir schlagen mindestens 36 Monate vor. Die Rechtsverordnung sollte entsprechende Regelbeispiele für „begründete Einzelfälle“ enthalten, um gegenüber dem Verpflichteten Transparenz hinsichtlich der geplanten Anwendung zu schaffen.
- Zur Begründung zu Absatz 3, Hydraulischer Abgleich: Die aktuellen Diskussionen über die Umsetzung der Anforderungen nach § 3 EnSimiMaV zeigen, dass eine Amortisation der Kosten des HA durch die damit erzielten Energieeinsparungen höchst fraglich ist, und von vielen Faktoren abhängt. Insbesondere ist fraglich und rechtlich nicht geklärt, ob der Vermieter im Wege der Betriebskostenabrechnung oder über eine Modernisierungsumlage eine Amortisation der Investition erzielen kann. Maßnahmen in diesem Kontext sind ausdrücklich nicht förderfähig (siehe Ausschluss im Förderprogramm der IFB „Geringinvestive Maßnahmen“).
- Wegen der zahlreichen Detailfragen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Nutzungspflicht, die möglichen Ausnahmen, die weiteren Erfüllungsoptionen, den Nachweis bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unvertretbarkeit sowie bei unbilliger Härte wird für eine Stellungnahme die geplante Rechtsverordnung zu den Umsetzungsdetails dieses Paragraphen benötigt. Eine sachgerechte abschließende Stellungnahme allein aufgrund des vorgelegten Gesetzestextes ist uns nicht möglich.

II. Zu den weiteren Paragrafen des Gesetzesentwurfs im Einzelnen

Zu § 8 Anschluss- und Benutzungsgebot

- Es gilt im Fall der Installation eines Anschluss- und Benutzungsgebots zu berücksichtigen, dass die Preisgestaltung für die anschlusspflichtigen Haushalte langfristig sozialverträglich gestaltet werden muss. Insbesondere der CO₂-Preis kann – selbst bei ambitionierten Transformationsplänen – eine große Kostenbelastung für Mieter und Vermieter sein.
- Der Bestandsschutz – und damit eine Ausnahme von der Anschluss- und Benutzungspflicht – bei bereits bestehenden Versorgungslösungen muss gewährt bleiben.
- Wegen der zahlreichen Detailfragen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Anschluss- und Benutzungspflicht, die möglichen Ausnahmen, die weiteren Erfüllungsoptionen, den Nachweis bei wirtschaftlicher Unvertretbarkeit sowie bei unbilliger Härte wird für eine Stellungnahme die geplante Rechtsverordnung zu den Umsetzungsdetails dieses Paragrafen benötigt. Eine sachgerechte abschließende Stellungnahme allein aufgrund des vorgelegten Gesetzestextes ist uns nicht möglich. Aus unserer Sicht sollten die typischerweise auftretenden Ausnahmen bereits im Gesetz und nicht erst durch die Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze

- Die Pflicht zur Erreichung von Dekarbonisierungszielen bei Fernwärmeversorgungsanlagen (Erstellung von Dekarbonisierungsplänen) sollte bei Contracting-Modellen vertraglich mit dem Betreiber vereinbart werden.
- Der Betreiber sollte grundsätzlich für das Gesamtsystem (Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe) verantwortlich sein. In Zusammenhang mit dem steigenden Einsatz erneuerbarer Energien ist die Transformation von Hoch- in Niedertemperaturnetze ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Reduzierung von Netzverlusten.
- Gegenstand des Betreibervertrags müssen sein:
Die finanziellen Verpflichtungen seitens Eigentümer und Betreiber, (besonders, wenn bei einer regelhaften Vertragslaufzeit von 20 Jahren die Begrenzung von Wärmeverlusten im Netz sowie parallel das Erreichen von Dekarbonisierungszielen fixiert werden soll) sowie ein geeignetes Monitoringsystem.
- Diese Regelungen können bei Neuverträgen ab 2023 ff. problemlos umgesetzt werden, da bei einer zwanzigjährigen Vertragslaufzeit das Klimaschutzziel 2045 annähernd im Vertrag fixiert werden kann. Wie aber soll mit bestehenden Verträgen umgegangen werden? Müssen diese – und falls ja, bis wann – angepasst werden? Haben diese Anpassungen jeweils Neuausschreibungen zur Folge und müsste dann das Sonderkündigungsrecht für die Altverträge greifen?

Zu § 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen

- Bei der Verwendung von Wärmepumpen kann es durchaus vorkommen, dass ein ungünstig gelegener Raum nicht ausreichend versorgt werden kann, ohne die Effizienz der WP zu beeinträchtigen. Für solche Fälle kann eine zusätzliche Stromdirektheizung eine gute Lösung sein. Wir halten die Begrenzung auf 1,5 KW für zu eng gefasst und schlagen eine Begrenzung auf 3 KW vor.
- Gegebenenfalls im novellierten GEG geregelte weitere Spielräume müssen auch für Hamburg gelten.

Zu § 25a Energieplan

- Für die Erstellung von Energieplänen im Rahmen der Entwicklung von Quartierslösungen wird eine Klärung der Fragen zu § 35 vorausgesetzt.
- Es bleibt noch unklar, wer im Einzelfall die Erstellung des Energieplans beauftragt und bezahlt, in welcher Detailtiefe und technologischen Festlegung er ggf. verbindliche Empfehlungen enthalten kann, und welche Experten damit beauftragt werden dürfen.

Zu § 32 Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger

- Welche Bedeutung hat die Stichtagsregelung (vor dem 1. Juli 2021) in Absatz 5?

Zu § 35 Förderung von Innovationen im Gebäudebereich

- Die Formulierung „die Ziele der einschlägigen Bestimmung durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden“ ist zu unpräzise und deshalb der behördliche Entscheidungsspielraum zu groß. Es müssen Konkretisierungen in das Gesetz aufgenommen werden, um Rechtssicherheit zu erlangen. Zurzeit ist unklar, wann im Einzelfall von den §§ 11 bis 22 abgewichen werden darf.
- Die Innovationsklausel wirft darüber hinaus automatisch die bereits häufig vorgebrachten Fragen nach einer einheitlichen Fortschrittsbewertung – also nach der Bilanzierung von Emissionen und nach der Wirksamkeitsbewertung von Maßnahmen – auf. Dies ist eine unabdingbare Grundlage für die im Gesetz genannte Vergleichsbetrachtung hinsichtlich der „Zielerreichung in gleichem Umfang“. Die „geeigneten Nachweise“ die der Eigentümer hier vorlegen soll, müssen hinsichtlich ihrer Inhalte und Methodik vorher mit dem Gesetzgeber vereinbart worden sein.

Die Frage nach einer belastbaren Vereinbarung zu den Bilanzierungsregeln ist auch eine wesentliche Rahmenbedingung für wohnungswirtschaftliche Klimastrategien. → z.B.: Welche CO₂-Bewertungsmethode soll zukünftig bei gekoppelter Strom- und Wärmeerzeugung angesetzt werden (Finnische Methode/Carnot-Methode etc.)? Ist eine Harmonisierung mit dem GEG geplant? Ist die Anrechnung von PV-Strom grundsätzlich und auch auf Quartiersebene geplant? Welche CO₂-Emissionsfaktoren werden im Hamburger Klimaplan für die einzelnen Energieträger festgeschrieben? Ist eine Harmonisierung mit dem GEG geplant?

Aus der gleichzeitigen Verpflichtung des Wohnungsunternehmens gegenüber den Bundes- und den Landesgesetzen, die unterschiedlich zugeschnittene Sektoren adressieren, ergeben sich Fragen der Priorisierung und Harmonisierung. → Ist eine einheitliche CO₂-Bilanzierungsregel im Bund und in den Bundesländern geplant? Verursacher- oder Quellenbilanz?

Ziel muss sein, dass ein Wohnungsunternehmen – sozusagen als zweiten Pfad – die Möglichkeit erhält, auf abgestimmter Grundlage zu belegen, dass es die gesetzlichen Zielgrößen im Zeitablauf erfüllt, und damit von weiteren/anderen gesetzlichen Maßnahmenanforderungen befreit wird. Der energetische Quartiersansatz als möglicher zweiter Weg zur Klimaschutzzielerreichung muss in der Fortschreibung des Hamburger Klimaschutzgesetzes berücksichtigt und weiterentwickelt werden.

III. Allgemeine Anmerkungen

- Hinweis zum Einsatz von Wasserstoff im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden: der Wasserstoff sollte sektorübergreifend zum Einsatz kommen können. Insbesondere im Hinblick auf die bestehende Gas-Infrastruktur, besteht eine einfache Möglichkeit der Wärmedekarbonisierung durch Beimischung von Wasserstoff.
- Hinweis zu PV-Anlagen: die derzeit bestehende Freigrenze für die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen liegt für Gebäude bei 30 kWp, danach sind erhebliche steuerliche Maßnahmen notwendig, da der Betreiber größerer Anlagen als „Wirtschaftliches Stromerzeugungsunternehmen“ betrachtet wird. Diese Grenze ist zu niedrig, wenn auch auf größeren Wohn- und Gewerbegebäuden PV-Anlagen errichtet und betrieben werden sollen. Die steuerlichen Auswirkungen in der Verwaltung, Anmeldung, Abrechnung etc. sind so immens, dass insbesondere Wohnungsunternehmen dieses nach Möglichkeiten vermeiden werden. Insofern sollte sich Hamburg dafür einsetzen, dass die steuerliche Freigrenze für mit PV-Anlagen erzeugten Strom auf einen deutlich höheren Wert z.B. 150 kWp erhöht wird oder für gesetzlich geforderte Dach-PV-Anlagen generell die Besteuerung der Stromerzeugung entfällt.
- Wurde vor Formulierung der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob und in welchem Umfang die verpflichtend vorgeschriebenen Maßnahmen im Bestand durch die nach Mietrecht möglichen Modernisierungsumlagen gedeckt werden können?
Das Mietrechtsnovellierungsgesetz von 2019 ermöglicht laut [§ 559 BGB](#) innerhalb von sechs Jahren nur noch eine Modernisierungsumlage von 2 €/m² bzw. 3 €/m² Wfl..
Nach eigenen Berechnungen ermöglicht diese unter aktuellen Finanzierungsbedingungen maximal eine Modernisierungsinvestition von 300 €/m² Wfl. bei der Begrenzung auf 2 €/m² und von 500 €/m² Wfl. bei der Begrenzung auf 3 €/m² Wfl.
Eine Maßnahme, die nächstes Jahr durchgeführt wird, könnte diesen Spielraum also bis 2030 komplett ausschöpfen. Weitere Modernisierungs-wirksame Maßnahmen könnten danach erst wieder ab 2031 durchgeführt werden.
- Angesichts des Stichtags 1.1.24 für verschiedene Pflichten bestehen generell Zweifel daran, ob die ausstehenden Rechtsverordnungen rechtzeitig vorliegen werden, um den verpflichteten Akteuren einen ausreichenden Zeitraum für die Vorbereitung der Umsetzung zu gewähren. Durch die hart gesetzten Stichtage werden außerdem Verwerfungen und Abgrenzungsprobleme mit bestehenden Regelungen befürchtet.
- Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Hamburger Klimaplan beziehen sich auf die Ziele vor der Anhebung des Zwischenziels für das Jahr 2030 (55% auf 70% Emissionsminderung ggü. 1990). Selbst das bis dahin zu Grunde gelegte Ziel ist laut der Ergebnisse der Studie(n) nur mit einem unrealistisch hohen Aufwand zu erreichen (Szenario 2 und 3).
„Das Zwischenziel im Jahr 2030 wird auch mit den sehr ambitionierten Annahmen aus Szenario 3 nicht erreicht. Um das Zwischenziel des [alten] Klimaplanes für das Jahr 2030 zu erreichen, ist – bei Berücksichtigung der vorhandenen und aktivierbaren Planungs- und Baukapazitäten – ein erheblich beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere beim Energieträger Strom, aber auch eine beschleunigte Dekarbonisierung der Hamburger Fernwärmeversorgung notwendig.“ (S8, vorläufige Kurzfassung der Machbarkeitsstudie)
- Vor Verabschiedung des novellierten HmbKliSchG halten wir deshalb eine Neubewertung der Machbarkeit vor dem Hintergrund des angehobenen Zwischenziels 2030 sowie der seit Erstel-

lung der Machbarkeitsstudie massiv gestiegenen Bau- und Finanzierungskosten für erforderlich. Dieser notwendige Abgleich hat zum Ziel, eine Überforderung von Mietern, Vermietern und Eigentümern zu verhindern, und ist bereits im aktuellen Hamburger Klimaplan verankert (Drucksache 21/19200 vom 3.12.2019, Seite 23):

„Dabei ist sicherzustellen, dass das Ziel bezahlbarer Warmmieten und einer Begrenzung des Mietenanstiegs im Neubau sowie im Bestand nicht gefährdet wird. Auch deshalb ist als Auftakt eine umsetzungsorientierte Machbarkeitsstudie mit der Wohnungswirtschaft vereinbart, um konkrete Maßnahmen und ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln.“

- Die im Gesetzesentwurf häufig genannte „Wirtschaftliche Vertretbarkeit“ von Maßnahmen muss sich weiterhin auf die betriebswirtschaftliche Betrachtung des zur Investition verpflichteten Unternehmens beziehen. Der Wirtschaftlichkeitsbegriff darf z.B. nicht im Sinne einer volkswirtschaftlichen oder sonstigen Betrachtung uminterpretiert werden.
- Von welcher Investitionssumme geht die BUKEA auf Grundlage des verschärften Ziels sowie der aktuellen Finanzierungs- und Kostenparameter aus? Wer soll diese Mittel aufbringen?